

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 20.03.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 20. März 1903.) 60. Stück.

Inhalt:

- N^o. 140. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- N^o. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- N^o. 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. März 1903, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

N^o. 140.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Oldenburg, den 10. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, was folgt:

§. 1.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer für die Untersuchung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande und für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches erfolgt, soweit nicht im §. 2 für Schlachthausbezirke etwas anderes bestimmt ist,

im Herzogtum durch das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld durch die Regierungen.

Diese Behörden haben auch die im Reichsgesetze vom 3. Juni 1900 und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den „Landesregierungen“ und der „Landesbehörde“ zugewiesenen Befugnisse vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6 dieser Verordnung auszuüben.

§. 2.

In Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, in denen öffentliche Schlachthöfe vorhanden sind, hat die zuständige Kommunalbehörde das Beschaupersonal für den Schlachthof zu bestellen.

§. 3.

Die Obliegenheiten der Polizeibehörde im Sinne des Reichsgesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen werden

1. im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck von den Gemeindevorständen,
2. im Fürstentum Birkenfeld von den staatlichen und städtischen Bürgermeistern

wahrgenommen. Nur in den in §. 11 Absatz 2 und §. 18 Absatz 3 des Reichsgesetzes erwähnten Fällen treten als Polizeibehörden abgesehen von den Bezirken der Städte

I. Klasse im Herzogtum die Ämter und im Fürstentum Lübeck die Regierung ein.

§. 4.

Die Einsetzung der Prüfungskommissionen für Fleischbeschauer erfolgt

im Herzogtum durch das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstentümern durch die Regierungen.

Diese Behörden bezeichnen auch die öffentlichen Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung der Fleischbeschauer erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

§. 5.

Zuständige Behörde im Sinne des §. 11 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen E des Bundesrats (Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer) ist das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 6.

Die übrigen zur Durchführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erforderlichen Vorschriften sind, soweit nicht eine Regelung durch landespolizeiliche Anordnung geboten ist oder zweckmäßig befunden wird, für das Herzogtum vom Staatsministerium, Departement des Innern und für die Fürstentümer von den Regierungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

1*

№ 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau.

Oldenburg, den 10. März 1903.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium, soweit erforderlich, auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften:

§. 1.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Gemeindestatut etwas anderes bestimmt ist oder wird. Als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Eine gewerbmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

§. 2.

Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundes-

staat oder den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reisebedarf mitgeführte Fleisch.

§. 3.

Das der Trichinenschau unterliegende Schwein oder Wildschwein darf nicht eher zerlegt, veräußert, feilgeboten, zum Verkaufe ausgelegt oder im Gewerbebetriebe zum Genusse für Menschen verwendet werden, bevor der Trichinenschauer die Tauglichkeit des Fleisches festgestellt hat.

Das eingeführte rohe oder zubereitete Schweinefleisch (§. 2) darf ebenfalls nicht veräußert, feilgeboten, zum Verkaufe ausgelegt oder in anderer Weise gewerbsmäßig verwandt werden, bevor der Trichinenschauer dasselbe tauglich befunden hat, oder der Nachweis erbracht ist, daß dieses bereits an einem anderen Orte des deutschen Reiches geschehen ist, oder daß an dem deutschen Bezugsorte der Trichinenschauzwang besteht.

§. 4.

Die Trichinenschau wird im Anschluß an die Fleischbeschau durch den für den Bezirk bestellten Fleischbeschauer wahrgenommen. Demselben kann aus besonderen Gründen vom Staatsministerium, Departement des Innern gestattet werden, zur Ausführung der Trichinenschau einen nur in der Trichinenschau geprüften Gehülften anzunehmen.

Die Fleischbeschauer haben sich, soweit sie nicht die Approbation als Arzt oder Tierarzt besitzen, einer Sonderprüfung in der Trichinenschau vor der Prüfungskommission für Fleischbeschauer zu unterwerfen. Für die Prüfung und die Nachprüfung sind die jeweilig geltenden, vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften für die mit der Unter-

fuchung des ausländischen Fleisches zu beauftragenden Trichinenschauer mit folgenden Änderungen maßgebend:

1. die Prüflinge müssen das 23. Lebensjahr vollendet haben;
2. der theoretische und praktische Unterricht in der Trichinenschau auf einem öffentlichen Schlachthof erfolgt während der für Fleischbeschauer vorgeschriebenen vierwöchigen Ausbildungszeit;
3. die Gebühren für Prüfungen und Nachprüfungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern festgesetzt;
4. Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang als amtlich bestellte Trichinenschauer tätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Befähigungsausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie bis zum 1. März 1904 einen entsprechenden Antrag beim Staatsministerium, Departement des Innern stellen.

Im übrigen gelten für Trichinenschauer, die nicht einen Befähigungsausweis als Fleischbeschauer besitzen, die vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer unbeschränkt.

§. 5.

Für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen ist die jeweilig geltende, vom Bundesrate erlassene Anweisung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches auf Trichinen und Finnen (Ausführungsvorschriften D Anlage b) mit nachstehenden Änderungen maßgebend:

1. Die Mitwirkung von Probenentnehmern außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe ist untersagt. Probenentnehmer müssen einen Befähigungsausweis als Trichinenschauer besitzen.

2. Die Schaubücher sind nach dem unter A beigefügten Muster zu führen und 5 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren; sie brauchen nicht für jedes Jahr neu angelegt zu werden.
3. Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung auf Trichinen nach einem die Spalten des Schaubuchs enthaltenden Schema auszustellen.

§. 6.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf eingeführtes Fleisch, welches einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat, ohne Antrag des Besitzers des Fleisches nicht zum zweiten Male auf Trichinen untersucht werden.

§. 7.

In öffentlichen Schlachthöfen darf die Schlachtvieh- und Fleischschau nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zu Stellvertretern für Verhinderungsfälle in den den Tierärzten nicht vorbehaltenen Zweigen der Schau sowie zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch geprüfte Laienbeschauer bestellt werden.

§. 8.

Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genuszwert erheblich herabgesetzt ist (§. 40 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats), findet der §. 11 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 9.

Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar

gemacht ist, sowie für Fleisch der in §. 8 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten.

Ob in den übrigen Gemeinden Freibänke einzurichten sind, bleibt, soweit nicht eine Regelung im Wege der polizeilichen Anordnung erfolgt, der Entschliebung der Gemeinden vorbehalten.

§. 10.

In Gemeinden, für welche Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im §. 8 bezeichneten Art nur auf der Freibank in Stücken von höchstens 5 kg Gewicht feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Hause des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des §. 11 Absf. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist.

§. 11.

Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter und Gehülfen (§. 4 Absf. 1 und §. 5 Ziffer 1) werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten beeidigt. Einer besonderen Verpflichtung der beamteten Tierärzte als Beschauer bedarf es nicht.

Die Bestellung der Beschauer und ihrer Gehülfen, welche bekannt zu machen ist, erfolgt auf Widerruf.

Die Beschauer unterstehen zunächst der Aufsicht der Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse sowie des Obertierarztes. Die periodischen Revisionen bei den Fleischbeschauern sind, soweit sie nicht vom Obertierarzte wahrgenommen werden, von den beamteten Tierärzten nach Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern auszuführen.

Der Dienst der Fleischbeschauer ist durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern zu erlassende Dienstanweisung zu regeln.

§. 12.

Zuständig zur Vornahme der Beschau ist der Beschauer des Bezirks, in dem die Schlachtung vorgenommen werden soll. Nur im Falle der Verhinderung des Beschauers darf der Stellvertreter tätig werden.

§. 13.

Wer ein beschaupflichtiges Tier außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes schlachtet oder schlachten lassen will, hat dieses dem zuständigen Fleischbeschauer unter Angabe des Ortes und der Stunde mindestens 12 Stunden vorher zum Zwecke der Schlachtviehbeschau anzumelden und zwar in den Städten schriftlich.

Die gleiche Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) ist binnen 18 Stunden nach erfolgter Schlachtung zu erstatten.

Die Anmeldung zur Beschau bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern regelt sich nach den bestehenden Vorschriften.

§. 14.

Die Beschauzeiten werden werktäglich auf die Zeit von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 7 Uhr festgesetzt.

§. 15.

Sobald der Laienbeschauer erkennt, daß er zur Vornahme der Beschau nicht zuständig ist, hat er die Untersuchung zu unterbrechen, den Besitzer des Schlachtieres oder Fleisches mit entsprechender Nachricht zu versehen und den zuständigen tierärztlichen Beschauer herbeirufen zu lassen. Auch hat er bis zur Ankunft des Tierarztes die durch die Sachlage gebotenen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§. 16.

Beschwerden gegen die Beanstandung des Schlachtieres oder Fleisches oder gegen die Minderwertigkeits-Erklärung des Fleisches durch den Beschauer sind baldmöglichst und spätestens innerhalb einer eintägigen Frist bei der Polizeibehörde zu erheben.

Die letztere hat mit möglichster Beschleunigung eine zweite Beschau vornehmen zu lassen und zwar:

- a) im Falle der Beanstandung durch einen Laienbeschauer: durch einen approbierten Tierarzt,
- b) im Falle der Beanstandung durch einen approbierten Tierarzt: durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder durch einen anderen approbierten Tierarzt.

Bis zur erfolgten anderweitigen Besichtigung ist das beanstandete Tier oder Fleisch, soweit nötig, unter polizeilichem Verschuß zu halten.

Die beim polizeilichen Verschuß erforderlichen Hülfeleistungen, insbesondere der Transport, liegen demjenigen ob, auf dessen Antrag die Untersuchung erfolgt ist, im Weigerungsfalle sind dieselben auf seine Kosten zu beschaffen.

Gegen das auf Grund der Nachschau abgegebene Gutachten ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Die Kosten der durch die Beschwerde des Besitzers veranlaßten Nachschau sind von dem Beschwerdeführer zu tragen, wenn das Gutachten den Befund des ersten Beschauers bestätigt, andernfalls von der Landeskasse bezw. in den Städten erster Klasse von der Stadtkasse.

§. 17.

Bezweifelt die Polizeibehörde die Richtigkeit des Urteils des ersten Beschauers über die Beschaffenheit des Schlachtieres oder Fleisches, so ist wie im Falle der Anfechtung der Beanstandung durch den Besitzer zu verfahren.

Hat die Polizeibehörde Bedenken gegen das auf Grund

der Nachschau in Fällen des §. 16 abgegebene Gutachten, so kann sie bei der zunächst vorgesetzten Behörde die Einziehung eines Obergutachtens, das durch den Overtierarzt oder durch zwei approbierte Tierärzte zu erstatten ist, beantragen. Die Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erfahren.

§. 18.

Wird von dem Besitzer des beanstandeten Tieres oder Fleisches gegen eine Entscheidung der Polizeibehörde Beschwerde bei der dieser vorgesetzten Behörde eingelegt, so hat die letztere beschleunigt das Gutachten des zuständigen beamteten Tierarztes oder, wenn dieser schon bei der Beschau tätig gewesen ist, das Gutachten des beamteten Tierarztes eines Nachbarbezirks einzuholen und auf Grund desselben unverzüglich zu entscheiden.

§. 19.

Die durch §. 30 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats (Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) einer höheren Behörde zugewiesene Entscheidung über Beschwerden gegen die Beanstandung einer Stichprobe durch die Beschaustelle und gegen Verfügungen der Polizeibehörde wird von der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde, soweit erforderlich, nach Einziehung eines Gutachtens des Overtierarztes getroffen.

Die Bemessung und Festsetzung der dem Beschwerdeführer zur Last fallenden Kosten einer unbegründeten Beschwerde regelt sich, auch in den Fällen des §. 18, nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes in Verwaltungssachen.

§. 20.

Die Stempel zur Kennzeichnung des Fleisches haben, wenn mehrere Gemeinden oder Teile verschiedener Gemeinden zu einem Beschaubezirke vereinigt sind, als Namen des

Beschaubezirks nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern den Namen einer der vereinigten Gemeinden zu tragen.

Ist eine Gemeinde in mehrere Beschaubezirke eingeteilt, so ist dem Namen der Gemeinde die Nummer des Beschaubezirks in römischen Zahlen hinzuzufügen. Die Inschriften sind ebenfalls mit lateinischen Schriftzeichen herzustellen. Zusatzbezeichnungen, die fast auf allen Stempeln sich wiederholen würden, wie z. B. „Schaubezirk“ oder „Fleischbeschau“, sind unstatthaft, dagegen sind Unterscheidungszeichen, wie z. B. „Schlachthof“, erlaubt.

Die Inschriften der Stempel sind, soweit nicht die Länge der Worte bei runden Stempeln die Anbringung in Bogenform ratsam erscheinen läßt, auf geraden Linien auszuführen.

In den Fällen des §. 43 Absatz 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats hat der Stempel außer der Bezeichnung „Tierarzt“, wofür auch die Abkürzung „T. A.“ mit oder ohne die Voranstellung der Kürzung O (Obertierarzt), A (Amtstierarzt), b (beamteter) gebraucht werden darf, den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes zu enthalten. Wappen und sonstige Zeichen oder Bezeichnungen sind zu vermeiden.

Die Stempel mit Ausnahme der für Schlachthöfe erforderlichen und der Namensstempel der Tierärzte werden für Rechnung der Landeskasse geliefert und sind, falls sie untauglich werden, oder ein Beschauer stirbt oder aus dem Amte scheidet, zurückzugeben.

§. 21.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau fallen den Besitzern der untersuchten Tiere und Fleischwaren zur Last, nur in Fällen, in denen ein Laienbeschauer nach den geltenden Vorschriften eine tierärztliche Ergänzungsbeschau (§. 15) herbeiführt, werden die Bezüge des Tierarztes aus

der Landeskasse bestritten. Als Ergänzungsbeschau im Sinne dieser Vorschrift wird nicht die Beschau bei Pferden und anderen Einhufern sowie in solchen Fällen angesehen, in denen von Anfang an ein tierärztlicher Beschauer zugezogen ist.

§. 22.

Für die Untersuchung vor und nach der Schlachtung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres oder Fleisches zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für ein Pferd	3	<i>M.</i>
b) für ein Stück Großvieh	3	<i>M.</i>
c) für ein Schwein oder Wildschwein einschließl. Trichinenschau	1,50	<i>M.</i>
d) für ein Kalb	0,90	<i>M.</i>
e) für ein Schaf, eine Ziege	0,75	<i>M.</i>

Diese Sätze sind auch gültig für Not schlachtungen, bei denen eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorausgegangen ist.

Wenn mehrere Tiere desselben Besitzers gleichzeitig untersucht werden, ermäßigen sich die Beschaugebühren für das zweite und jedes folgende Tier derselben Gattung um ein Drittel.

2. Für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande (§. 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Tieres die Hälfte der vollen Gebühr.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß §. 47 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß §. 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau und der

Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei gesonderte Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschau-Bescheinigung zu vermerken.

4. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau gemäß §. 2 dieser Bekanntmachung:
- a) für ein Schwein oder Wildschwein 1 *M.*
 - b) für ein Fleischstück, Schinken, Speckseite 0,30 *M.*
 - c) für eine Wurst 0,15 *M.*

§. 23.

Die Laienfleischbeschauer haben von ihren Gebühren-Einnahmen nach näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern 10% an die Landeskasse zur Deckung der dem Staate durch die Ergänzungsschau u. s. w. zur Last fallenden Unkosten abzuführen.

§. 24.

Tierärzte, die außerhalb des ihnen etwa überwiesenen eigentlichen Beschaubezirks neben Laienfleischbeschauern für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischschau bestellt sind, erhalten:

1. für die Beschau von Pferden vor und nach dem Schlachten zusammen 3 *M.*
2. für die Wiederholung der Beschau zu Ziffer 1 im lebenden Zustande 1,50 *M.*
3. für die Beschau eines im lebenden Zustande vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:
 - a) für ein Stück Großvieh 4 *M.*
 - b) für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 2,50 *M.*
 - c) für ein Kalb 2 *M.*
 - d) für die übrigen Schlachttiere 1,50 *M.*

4. für die Beschau eines nach dem Schlachten vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Tieres:
- | | | |
|---|------|-----------|
| a) für ein Stück Großvieh | 3 | <i>M.</i> |
| b) für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau | 2 | <i>M.</i> |
| c) für ein Kalb | 1,50 | <i>M.</i> |
| d) für die übrigen Schlachttiere | 1,20 | <i>M.</i> |
5. für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes die approbierten Tierärzten nach der Gebührenordnung in der Privatpraxis zustehende Reise-Entschädigung mit der Einschränkung, daß nur für Reisen mit der Eisenbahn oder einem Dampfschiffe eine Entschädigung für Zeitversäumnis vergütet wird.

§. 25.

Die Gebühren, soweit sie dem Besitzer des untersuchten Tieres oder Fleisches zur Last fallen, sind an den Beschauer, welcher die Untersuchung vorgenommen hat, sofort nach Beendigung der Beschau zu zahlen. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Beschauer sich auf Antrag an die Schlachtstätte begeben hat, die Untersuchung aber aus irgend einem Grunde, für welchen den Beschauer ein Verschulden nicht trifft, unterblieben ist.

Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütungen für Benachrichtigungen, Eintragungen in die Register und Bücher und für die Kennzeichnung des Fleisches.

§. 26.

Die Beitreibung der Gebühren kann auf Antrag des Beschauers im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen.

§. 27.

Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleisch-

beschauern außerhalb ihres Bezirks zu übernehmen haben, erhalten für ihre Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachtieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 10 M für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landeskasse. Im übrigen haben Fleischbeschauer abgesehen von den in §. 24 erwähnten Fällen Wegegebühren nicht zu beanspruchen.

§. 28.

Die in den §§. 14, 21 bis 25 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die in öffentlichen Schlachthäusern vorzunehmende Beschau, die sich nach den für die einzelnen Schlachthäuser erlassenen besonderen Vorschriften regelt.

§. 29.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1, 2, 3 und 10 dieser Bekanntmachung unterliegen den im Reichsgesetze vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, angedrohten Strafen.

§. 30.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April d. J. in Kraft. Mit demselben Tage treten die Ministerialbekanntmachungen vom 22. November 1883, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches, und vom 4. September 1884 und 9. Oktober 1896, betreffend den Betrieb der Rofschlachtereien, außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 10. März 1903.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

Anlage A.

Herzogtum Oldenburg.

Amt (Stadt)

Schaubezirk

Trichinenschaubuch.

Geführt von

..... zu

(Name des Beschauers.)

Angefangen am

Geschlossen am

№ 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern,
betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und
Trichinenschauer.

Oldenburg, den 10. März 1903.

Auf Grund der §§. 4 und 6 der Verordnung vom 10. März d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und mit Beziehung auf §. 4 der denselben Gegenstand behandelnden Ministerialbekanntmachung vom 10. März d. J. wird wegen Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer das Nachstehende bestimmt:

A. Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer für die Untersuchung des im Inlande geschlachteten Schweinefleisches.

1. Die Ausbildung der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer erfolgt auf dem Schlachthofe in Oldenburg. Die Bezeichnung weiterer öffentlicher Schlachthöfe bleibt vorbehalten.
2. Der Unterricht wird von dem tierärztlichen Schlachthof-Direktor unter Aufsicht des Obertierarztes erteilt.
3. Gesuche um Zulassung zum Unterrichte sind an das Amt bzw. den Stadtmagistrat des Wohnortes des Antragstellers zu richten. Die Behörden haben die Gesuche dem Staatsministerium, Departement des Innern mit Bericht vorzulegen.
4. In der Regel werden nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig zu einem Ausbildungskursus zugelassen.
5. Für die Erteilung des Unterrichts hat der Zugelassene vor Beginn desselben an den Schlachthof-Direktor eine Gebühr von 25 *M.* zu entrichten. Nehmen nicht wenigstens 5 Personen an dem Kursus teil, so erhöht sich die Gebühr auf 36 *M.*

6. Nach Beendigung des Unterrichts, der sich auch auf die Trichinenschau zu erstrecken hat, ist dem Teilnehmer eine Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung von dem Schlachthof-Direktor auszustellen.
7. Für die Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, welche auf dem Schlachthofe in Oldenburg abzuhalten ist, wird eine Prüfungskommission für Fleischbeschauer mit dem Sitze in Oldenburg eingesetzt, bestehend aus
1. dem Obertierarzt als Vorsitzenden,
 2. dem Amtstierarzt in Barel,
 3. dem Schlachthof-Direktor in Oldenburg.

Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission treten die Amtstierärzte in Delmenhorst und Zeven als Stellvertreter ein. Ist der Vorsitzende verhindert, so bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern den Vertreter.

8. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzureichen unter Anschluß
- a) einer Geburtsurkunde,
 - b) eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Tauglichkeit,
 - c) einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (Ziffer 6),
 - d) eines kurzen selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
 - e) eines amtlichen Führungszeugnisses.

Zugleich ist bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von 10 *M.* einzuzahlen, welche unter die Mitglieder der Prüfungskommission verteilt wird.

9. Wer der Einberufung zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung keine Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr verlustig.

10. Im Anschluß an die Prüfung in der Fleischbeschau findet eine theoretische und praktische Sonderprüfung in der Trichinenschau statt. Wer die Sonderprüfung besteht, erhält auch hierüber einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszufertigenden Befähigungsausweis. Für diese Prüfung wird eine Gebühr nicht erhoben.
11. Beschwerden über Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere auch gegen die Versagung der Zulassung zur Prüfung sind bei Strafe des Ausschlusses binnen 7 Tagen, von der Zustellung oder der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Staatsministerium, Departement des Innern anzubringen und innerhalb weiterer 14 Tage zu begründen. Das Staatsministerium, Departement des Innern entscheidet endgültig.
12. Zur Vornahme der vorgeschriebenen Nachprüfungen, welche in einem der nach Ziffer 1 zugelassenen Schlachthöfe abzuhalten sind, ist der Obertierarzt oder dessen zu diesem Zwecke vom Staatsministerium, Departement des Innern bestellter Vertreter zuständig.
- Der Termin zur Nachprüfung wird angesetzt, sobald eine genügende Zahl von Anmeldungen zur Nachprüfung vorliegt. Über das Ergebnis der Nachprüfungen ist an das Staatsministerium, Departement des Innern zu berichten.
13. Die Gebühr für die Nachprüfung in der Fleischbeschau und Trichinenschau beträgt 6 *M.* und ist bei der Anmeldung einzuzahlen. Von der Gebühr erhalten der Obertierarzt und der tierärztliche Leiter des Schlachthofs, an dem die Nachprüfung abgehalten wird, — der letztere für seine Mitwirkung bei der Prüfung — je die Hälfte.

B. Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

1. Als tierärztliche Amtsstelle, vor der gemäß §. 2 der vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer (Ausführungsbestimmungen E des Bundesrats) die Prüfung abzulegen ist, wird die Prüfungskommission für Fleischbeschauer in Oldenburg bestimmt.
2. Die Prüfungen finden in dem Schlachthofe in Oldenburg statt.
3. Die Gesuche um Zulassung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der im §. 3 der Ausführungsbestimmungen E des Bundesrats vorgeschriebenen Bescheinigungen schriftlich zu richten.
4. Die unter A getroffenen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Einzahlung der vom Bundesrat festgesetzten Prüfungsgebühren, über den Verlust der Gebühren im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens und über das Beschwerdeverfahren finden entsprechende Anwendung.

C. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April d. J. in Kraft, die in den Oldenburgischen Anzeigen erlassene, das Prüfungswesen regelnde Bekanntmachung vom 1. August 1902 wird mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.
Oldenburg, den 10. März 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.